



Vorlage TA\_01/2008  
zur öffentlichen Sitzung des  
Ausschusses für Umwelt und  
Technik  
am 03.03.2008

An die  
Mitglieder  
des Ausschusses für Umwelt und Technik

**Staatliche Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber in Bönningheim, Meimsheimer Str. 49  
- Erwerb der Wohncontaineranlage -**

**Ausgangslage**

In seiner Sitzung am 25.06.2007 hat der Ausschuss für Umwelt und Technik beschlossen, die 60 Plätze fassenden Container in Bönningheim zur Unterbringung von Asylbewerbern zu kaufen, da der Kaufpreis von bis zu 50.000,- € günstiger ist als die Rückgabe und Renovierung der Container laut Mietvertrag. Die Stadt hatte zu diesem Zeitpunkt mitgeteilt, dass sie einer Verlängerung der Baugenehmigung positiv gegenüberstehe. Auch der Verpächter des Grundstücks hatte Zustimmung zu einer weiteren Verpachtung signalisiert.

Der Abschluss des Kaufvertrags wurde von der Verwaltung bis zur Erteilung der Baugenehmigung zurückgestellt.

**Rechtliche Situation**

Die Baugenehmigung kann aus folgenden Gründen nicht erteilt werden:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich und ist nicht privilegiert. Die ursprüngliche Baugenehmigung 1992 konnte nur unter Zurückstellung von Bedenken erteilt werden, weil zu diesem Zeitpunkt ein sehr dringender Bedarf an Asylbewerberunterkünften bestand. Angemietet wurde die Asylbewerberunterkunft von der Stadt Bönningheim, die damals noch zuständig war. Die Erteilung der Baugenehmigung führte zu einem Rechtsstreit, in dessen Verlauf ein Vergleich geschlossen wurde. Darin verpflichteten sich die Stadt Bönningheim und die Rechtsnachfolger (nun der Kreis Ludwigsburg), die Container nach Rechtskraft des Bebauungsplans „Lauffener Feld“ zu entfernen. Der Bebauungsplan ist seit Jahren rechtskräftig.

Beim jetzigen Baugenehmigungsverfahren haben zwei Grundstückseigentümergeinschaften, bestehend aus acht Personen, Einwendungen erhoben und dabei auch auf den genannten Vergleich, der unter den Betroffenen bekannt ist, Bezug genommen. Es ist zu erwarten, dass gegen eine neue Baugenehmigung Widerspruch eingelegt wird und die Rechtmäßigkeit vom Regierungspräsidium bzw. vom Verwaltungsgericht geprüft wird.

Abgesehen von dem bestehenden Vergleich, der uns zur Entfernung der Asylbewerberanlage verpflichtet, liegen heute, anders als 1992, die Voraussetzungen für die Errichtung bzw. Verlängerung der Baugenehmigung für die Asylbewerberunterkunft im Außenbereich nicht vor. Ein anderer Standort, an dem die Container aufgestellt werden könnten, ist im Augenblick nicht erkennbar.

### **Weiteres Vorgehen**

Die Verwaltung plant deshalb, die Container für 50.000,- € zu kaufen und sodann vom Entsorgungsfachbetrieb Hauser, 75016 Bretten, abbauen und entsorgen zu lassen. Dieser hat das günstigste Angebot vorgelegt, da er uns die Container mit 500,- € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer vergütet und für den Rückbau der Fundamente 1.000,- € zuzüglich 19 % Umsatzsteuer verlangt.

Die Alternative, nämlich entsprechend des Mietvertrags die Container abzubauen und in unbeschädigtem Zustand an den Vermieter nach Metzingen zurückzuführen, wäre dagegen mit ca. 70.000,- € teurer.

### **Beschlussvorschlag:**

Kenntnisnahme durch den Ausschuss für Umwelt und Technik.